

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 20 (1894)
Heft: 10

Artikel: Dekret
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-431686>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

✦ Das Ballet in Basel. ✦

Noch größeres als der große Rath
In Basel sich ereignet hat
Und zwar in dieses Rathes Schooß.
Es ward mit Stoß und Gegenstoß
Gar ritterlich turnieret um
Ballette und ihr Publikum!

Der eine Ritter auf dem Plan
Griff scharf die Balletteu an;
Ihr ganz Gebahren und ihr Kleid
Sei kein Produkt der Sittlichkeit,
Und gebe Anstoß links und rechts
Den Menschen beiderlei Geschlechts.

Das Defizit der Staatsbilanz
Vertrage sich auch nicht so ganz
Mit großer Liberalität
Für das Theater und Ballet;
Schlecht passe zu dem Ernst der Zeit
Die Sinnelust und Augenweid.

Jetzt sprengt ein anderer auf den Plan
Mit Bildungswaffen angethan,
Vorkämpfer im Regierungsrath,
Ein Freiheitsheld in Wort und That,
Von reinstem Kinstgefühl durchglüht
Und redlich für's Ballet bemüht.

Der trat, als Fechter für's Gebeiß'n
Der Kunst und des Balletes ein,
Und sprach, als Kenner wie ein Buch
Vom Balletteu-Kleid und Tuch,
Wie's tüchtig und wie's züchtig sei
Und jedes Aug' und Herz erfreu'.

Die Würde der Versammlung ward
Durch solche Darstellung gewahrt!
Sie zeigte, daß die Obrigkeit
Sich selbst um's Kleinste, wie das Kleid
Der Grazien, zu kümmern hat,
(Wie's jetzt geschieht in Basel-Stadt).

Landwirth Capribi.

Kurz vor der Entscheidung über den russischen Handelsvertrag will Capribi, wie wir hören, um den Agrariern zu Gefallen zu sein, unter die Landwirth gehen, und zwar unter die Nothleidenden.

In einem Flügel seines Palais hat Capribi bereits eine Menge Sachen zusammenstellen lassen, welche er sich gerichtlich abspänden lassen will, um die Schulden zu bezahlen, die er gemacht hat, um ein richtiger nothleidender Landwirth zu sein. Das ist die Hauptsache. Aber auch sonst hat Capribi sich sehr gut in's Landwirthschaftliche gefunden. In dem Vorgarten seines Palais, der freilich nicht größer ist als ein Bettuch, adert er täglich eine Stunde in Hemdbärmeln mit einem Ochsengepann. Er säet hauptsächlich Weizen, weil er hofft, daß sein Weizen bald blühen wird, Bergsmeinnicht, die er dem Kaiser widmen will und Felsängerjelleber, womit er den russischen Vertrag bekränzen wird.

Ich bin der Düstler Schreier
Und habe mit Freuden gehört,
Daß unser Völklein noch immer
Für Gewerbefreiheit sich wehrt.

Es will es noch immer nicht glauben,
Daß die Freiheit man reglementirt
Und auf jedes Wischen Bewegung
Das Siegel des Staates pettschirt.

Das kann man ihm nimmer verargen,
Denn Jedermann freuet das nicht,
Von goldener Freiheit zu singen
Und hat sie dann aber nicht.



Amerikanisch.

A: „Was halten Sie von der Airolo-Affaire?“

B: „Ausgezeichnete Reklame für den — patentirten Thürschließer.“

— Dekret —

eines hochweisen Magistrates von Schilbburghausen betr. die Durchführung der Geschlechtertrennung in Schule und anderwärts.

§ 1. Es ist in sämtlichen Schulen, Kleinkinderschulen bis Hochschulen die Geschlechtertrennung durchzuführen.

§ 2. Die Schulhäuser sind in gehöriger Distanz von einander zu stellen, mit 8' hohen Mauern zu umgeben, sind je nach dem Geschlechte der Schüler ausschließlich entweder von männlichen oder weiblichen Architekten, Maurern, Handlangern, Handwerkern, Kaminiegern zu bauen und zu unterhalten.

§ 3. Es sind für beiderlei Geschlechter besondere Schulwege und Schulplätze einzurichten.

§ 4. Der Unterricht ist je nach dem Geschlechte entweder ausschließlich von Männern oder von Frauen zu erteilen; ausnahmsweise können für Knaben Lehrerinnen, welche das 60. Altersjahr überschritten haben, verwendet werden.

§ 5. Aus dem Unterricht ist je nach dem Geschlechte alles Männliche oder alles Weibliche zu streichen. Insbesondere ist sämtliche Literatur, die von Beziehungen zwischen den beiden Geschlechtern handelt, wie z. B. Schillers Glocke, des Sängers Fluch, Wilhelm Tell u. d. d. strengstens zu vermeiden.

§ 6. Die Knaben dürfen nur noch männliche Schmetterlinge fangen und männliche Vogelei ausnehmen.

§ 7. Knaben und Mädchen dürfen nicht von der gleichen Luft athmen; auch ist es ihnen strengstens untersagt, vor dem 25. Jahr aneinander zu denken.

§ 8. Das weibliche Geschlecht darf wie im Orient nur verschleiert ausgehen. Um die heranwachsenden Jünglinge gegen die Mädchen gleichgültig zu machen, sind ihnen die Leibern nie anders denn als zukünftige Schwiegermütter in's Gedächtnis zu bringen.

§ 9. In den Familien sind Knaben und Mädchen auch gesondert zu erziehen.

§ 10. Um den vorstehenden Grundsatz besser durchzuführen zu können, dürfen inskünftig die Familien nur noch entweder Knaben oder Mädchen bekommen. Der Staat wird den Vertheiler machen.

§ 11. Der Magistrat behält sich vor zu entscheiden, ob nicht inskünftig die Knaben von den Männern zu gebären seien.

§ 12. Männer und Weiber haben in separaten Kavernen zu leben.

§ 13. Männer dürfen nicht von Kellnerinnen bedient werden und überhaupt keine weibliche Bedienung um sich haben.

§ 14. Es dürfen von nun an keine Zwillinge beiderlei Geschlechts geboren werden.

§ 15. Ueber den gesammten öffentlichen und privaten Verkehr zwischen den beiden Geschlechtern wird, soweit er noch zulässig ist, ein Spezialgesetz erlassen.

§ 16. Die Obermutterkommission hat das Recht, an besonders fromme Seelen Tugendrosen zu erteilen, wodurch sie von all diesen Vorschriften enthoben sind, aber nur im Geheimen.

— Zwei auf — er. —

Im Ländchen Schwyz geht's lustig her,
Da laufen Worte wuchtig schwer
Wie Hagel in der Luft umher!
Zwei Herren sind dort (auf ein — er
Anslautend) hinter einander her
Und schimpfen sich in's Kreuz und Quer.

Der Eine, ein Erziehungsrath,
Find't, daß im kleinen Schwyzerstadt
Die Angestellten groß und klein
Von großem Durst belesen sei'n.
Darob der andere ergrimmt,
Partei für seine Leute nimmt
Und schmetzt dem ersten einen Topf
Voll Sonntagsnamen an den Kopf
Und nagelt an den Branger ihm
Manch' orthographisches Ungethüm.

Der erste dann, im Borne toll,
Schleßt einen ganzen Kücher voll
Brandpfeile auf den Gegner,
Je länger, je verweg'ner,
Traktirt sogar den Gegner per
„Ungraduirten Landjäger!“
So geht's im Ländchen Schwyz jetzt her.
Wer schafft da Rath und Rettung? Wer?

Sämt (der zu Fuß geht, von Michel mit dem Fuhrwerk eingeholt wird): „Se, he, bis an so gut und nimm do mis Chräbli mit is Städtli ine.“

Michel: „So, i ha zwar e chl iahner glade, aber i will's no uflade, aber wo jell's im Städtli inne abgäh?“

Sämt: „D niene, i bhalte's a.“ (Steigt mit dem Chräbli auf.)